

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Heranziehung der Stadt Wolfenbüttel, der Einheitsgemeinden und der Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahme-gesetz –AufnG-)

Vertragsparteien:

Zwischen

dem Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

–vertreten durch die Landrätin–

und

der Stadt Wolfenbüttel, den Einheitsgemeinden und den Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel

–vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. die Samtgemeindebürgermeisterinnen und Samtgemeindebürgermeister–

wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 – 2. Alternative – AufnG, § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Herangezogene Gebietskörperschaften

Die Stadt Wolfenbüttel, die Einheitsgemeinden Cremlingen und Schladen-Werla sowie die Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schöppenstedt und Sickte werden zur Durchführung der Unterbringung der nach dem AufnG berücksichtigungsfähigen Personen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages herangezogen.

§ 2 Personenkreis

Folgende Personen sind unterzubringen:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AufnG auf die Kommunen verteilt werden und dem Grunde nach leistungsberechtigt nach §§ 3 – 7 Asylbewerberleistungsgesetz sind, sowie
2. die Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nummern 2 bis 4 oder Abs. 2 Nummern 1 bis 5 AufnG vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Kommunen verteilt werden.

§ 3 Leistungen

- (1) Die Unterbringung für die Personen nach § 2 Ziff. 1 umfasst die Anmietung, Renovierung, Kündigung und ggf. Einrichtung von angemessenen Wohnraum. Die Unterbringung kann dadurch gewährleistet sein, dass leistungsberechtigte Personen selbst angemessenen Wohnraum angemietet haben.

Die Heranziehung umfasst nicht die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen nach dem AsylbLG.

- (2) Die Unterbringung für die Personen nach § 2 Ziff. 2 umfasst bei Bedarf die Bereitstellung oder Vermittlung von angemessenem Wohnraum.

§ 4 Kosten

- (1) Für Personen nach § 2 Ziff. 1 erfolgt eine Vollkostenerstattung durch den Landkreis an die jeweilige Gebietskörperschaft hinsichtlich der Wohnungsbeschaffungskosten, der vertraglichen Mietzahlungen einschließlich Neben- und Heizkosten, der notwendigen Renovierungs- und Instandhaltungskosten sowie ggf. der Einrichtungskosten. Kosten für das Vorhalten von Wohnraum werden im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Wolfenbüttel voll erstattet.

Nach vorheriger Zustimmung kann der Landkreis Wolfenbüttel Herstellungskosten im Einzelfall übernehmen.

- (2) Für Personen nach § 2 Ziff. 2 erfolgt keine Kostenerstattung nach diesem Vertrag. Eine Regelung im Einzelfall nach den jeweiligen Leistungsgesetzen bleibt unbenommen.

Im Einzelfall übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel nach vorheriger Zustimmung die hälftigen Kosten einer notwendigen Auszugsrenovierung, soweit keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.

§ 5 Abgeltung der Personal- und Sachkosten

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet den herangezogenen Gebietskörperschaften zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung nach diesem öffentlichen-rechtlichen Vertrag entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 190,00 € je Person, die dem jeweiligen Gebiet der Gebietskörperschaft zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zugewiesen war und Leistungen nach den §§ 3 – 7 AsylbLG bezogen hat, mindestens jedoch einen Betrag von 3.400 €. Für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG wird keine Kostenerstattung gewährt. Die Ermittlung der Daten erfolgt vom Landkreis Wolfenbüttel auf Grundlage der Meldung zur Asylbewerberleistungsstatistik.

Die Pauschale wird zum 01. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Für Personen nach § 2 Ziff. 2 erstattet der Landkreis den Gebietskörperschaften zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine einmalige Pauschale in Höhe von 190,00 € je Person, die von der Gebietskörperschaft in dem laufenden Jahr aufgenommen und untergebracht worden ist. Die Anzahl der Personen wird vom Landkreis Wolfenbüttel anhand eines Abgleiches mit der Quotenzuweisung ermittelt.

Die Pauschale wird zum 15. Februar des Folgejahres fällig.

- (3) Eine gleichzeitige Geltendmachung der Erstattung nach Absatz 1 und Absatz 2 für eine Person wird ausgeschlossen. Absatz 1 geht Absatz 2 im Rang vor.

§ 6 Zentrale Ansprechstelle

- (1) Soweit über die Unterbringung hinaus Hilfen erforderlich sind, die von der Gebietskörperschaft nicht gewährt werden können, ist der Landkreis Wolfenbüttel zu informieren. Der Landkreis Wolfenbüttel benennt hierfür eine zentrale Stelle. Diese wird erforderliche Leistungen, in der Regel im Rahmen der bestehenden Beratungs- und Hilfesysteme, vermitteln.
- (2) Die zentrale Stelle führt regelmäßig einen Erfahrungsaustausch mit den herangezogenen Gebietskörperschaften durch.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist außerordentlich kündbar, wenn besonders wichtige Gründe hierfür vorliegen. Ein derartiger Grund wäre insbesondere, wenn sich Zuständigkeiten oder andere gesetzliche Bestimmungen ändern, die sich auf diesen Vertrag auswirken.
- (2) Die Vertragsparteien können darüber hinaus diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Unberührt bleiben die Änderungen oder Aufhebungen im gegenseitigen Einvernehmen.
- (3) Die wirksame Kündigung eines der Vertragspartner führt zur Auflösung des gesamten Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift eines jeden Vertragspartners.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung beabsichtigt haben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Die bisherigen Vereinbarungen schriftlicher bzw. mündlicher Art treten nach Abschluss dieses Vertrages mit Wirkung zum 1. Januar 2014 außer Kraft.

Unterschriften